



DVMD Der Fachverband für Dokumentation und
Informationsmanagement in der Medizin

Satzung

verabschiedet am 17.09.1985
mit Nachtrag vom 21.09.1986
mit Nachtrag vom 07.07.1989
mit Nachtrag vom 16.09.1991
mit Nachtrag vom 06.05.1999
mit Nachtrag vom 19.10.2000
mit Nachtrag vom 01.04.2004
mit Nachtrag vom 30.03.2006
mit Nachtrag vom 02.04.2009

in der Neufassung vom 17.02.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1) Der Verband führt den Namen „Der Fachverband für Dokumentation und Informationsmanagement in der Medizin e.V.“, abgekürzt DVMD.
- 2) Der Geschäftssitz des Verbandes ist Ulm. Der Verband ist im Vereinsregister Ulm eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Gerichtsstand des Verbandes ist Mannheim. Es gilt deutsches Recht.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verband vertritt als Berufsverband die allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen von Dokumentaren und Informationsmanagern in der Medizin.
- 2) Der Verband erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch
 - a) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber staatlichen Institutionen, Tarifpartnern und anderen Verbänden.
 - b) die Erarbeitung der Berufsbilder von Dokumentaren und Informationsmanagern in der Medizin
 - c) Bemühung um die staatliche Anerkennung dieser Berufsbilder, den Schutz ihrer Berufsbezeichnungen und die Verankerung in Tarifverträgen,
 - d) die Schaffung von staatlich anerkannten Ausbildungsgängen und Ausbildungsinstitutionen,
 - e) Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich von Dokumentation und Informationsmanagement in der Medizin
 - f) die nationale und internationale Kooperation im Bereich Dokumentation und Informationsmanagement in der Medizin
 - e) den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern.
- 3) Der Verband arbeitet mit anderen Organisationen und Vereinigungen, die sein Arbeitsgebiet berühren, zusammen und ist in diesem Bereich um neue Kontaktaufnahmen bemüht.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die
 - a) eine Ausbildung abgeschlossen hat, die durch den Verband anerkannt wurde,
 - b) sich in einer dieser Ausbildungen befindet,
 - c) das Zertifikat „Medizinische Dokumentation“ der GMDS erworben hat,
 - d) keine der anerkannten Ausbildungen abgeschlossen hat, aber in einer vergleichbaren Tätigkeit im Bereich Dokumentation und Informationsmanagement in der Medizin seit mindestens ein Jahr arbeitet und die Befähigung der unter a) und c) genannten Personen nachweisen kann.

2) „Schnuppermitglied“ kann jeder Auszubildende einer vom Verband anerkannten Ausbildung werden. Schnuppermitglieder erhalten sachdienliche Informationen durch den Verband; sie haben nicht die Rechte ordentlicher Mitglieder.

3) Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die nicht die Anforderungen von 1) erfüllt, aber bereit ist, die Ziele des Verbandes ideell und materiell zu fördern. Fördernde Mitglieder haben ausschließlich beratende Funktion.

4) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

5) Dem Aufnahmeantrag ist ein Nachweis über die Erfüllung der Mitgliedschaftskriterien nach 1), 2) bzw. eine Erklärung nach 3) beizufügen.

6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (außer 4).

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Aufnahme nach dem 1. Juli beträgt der Mitgliedsbeitrag für das erste Jahr die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags.

2) Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten, wozu sie sich gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben.

3) Die Ehrenmitgliedschaft und die "Schnuppermitgliedschaft" sind beitragsfrei.

4) In Härtefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied auf Antrag herabsetzen oder erlassen.

5) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

6) Nichtbezahlte Mitgliedsbeiträge werden stufenweise gemahnt. Mahnungen sind gebührenpflichtig. Die letzte Mahnung enthält die Ankündigung des Ausschlusses aus dem Verband bei Nichtbezahlen bis zu einem festgelegten Termin.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt - außer durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person - durch

a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit sechswöchiger Frist zum Ende des Kalenderjahres (Datum des Poststempels)

b) Ausschluss.

- 2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a) trotz wiederholter Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt
 - b) die Interessen des Verbandes schwerwiegend schädigt.
- 3) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Absicht des Ausschlusses mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von 2 Wochen zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist endgültig. Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit Begründung per einfachem Brief mitzuteilen.
- 4) Die „Schnuppermitgliedschaft“ endet am 31. Dezember desselben Jahres der Anmeldung, bei einer Anmeldung nach dem 30. September endet sie am 31. Dezember des Folgejahres. In beiden Fällen geht die Schnuppermitgliedschaft mit ihrem Ende automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Eine Kündigung der „Schnuppermitgliedschaft“ muss gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erfolgen.

§ 6 Organe

- 1) Die Organe des Verbandes sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 2) Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Organs innerhalb angemessener Frist zuzuleiten ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung des Vorstandes (per Brief oder Email) unter Angabe der Tagesordnung mit vierwöchiger Frist einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Personen beschlussfähig.

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Die übrigen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere

- a) Genehmigung der Satzung und Satzungsänderungen (§ 7 Abs. 6),
- b) Festlegung der Grundlagen für die Vorstandsarbeit,
- c) Abwahl von Vorstandsmitgliedern (§ 8 Abs. 6)
- d) Entlastung des Vorstands, Wahl von 2 Kassenprüfern, Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Jahresberichtes,
- e) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
- f) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
- g) Auflösung des Verbandes (§ 12),
- h) Festlegung des Mitgliedsbeitrages (§ 4),
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 4),
- k) Erlass und Änderung der Wahlordnung (§ 10).

5) Anträge sind in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.

6) Satzungsänderungen können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, sofern die Einladung zur Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung" unter Angabe des Wortlauts der beantragten Satzungsänderung enthalten hat.

7) Der Vorstand kann Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen und aus Termingründen nicht bis dahin verschoben werden dürfen, auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung nach Maßgabe der folgenden Regeln herbeiführen:

- a) Die vorbereitenden Unterlagen mit Stimmzetteln sind mindestens vier Wochen vor Einsendeschluss an die Mitglieder zu verschicken.
- b) Einsendeschluss und Adressat für die Stimmzettel sind den Mitgliedern mit schriftlich mitzuteilen.
- c) Die Stimmenauszählung wird durch den Schriftführer - zusammen mit einem weiteren Verbandsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört -

vorgenommen. Dessen Name ist den Mitgliedern ebenfalls mit den Unterlagen im Sinne des Buchstaben a) mitzuteilen.

d) Die Gültigkeit der Stimmzettel bestimmt sich nach den entsprechenden Vorschriften der Wahlordnung (§ 10).

e) Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Einsendeschluss schriftlich (per Brief oder Email) mitzuteilen.

8) Vertretern von Vereinigungen oder Organisationen, mit denen der Verband gem. § 2 Abs. 3 zusammenarbeitet, kann der Vorstand für die gesamte oder teilweise Dauer der Mitgliederversammlung Rederecht einräumen. Bei Uneinigkeit hat der Vorstand an Ort und Stelle einen mehrheitlichen Vorstandsbeschluss zu treffen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

2) Unter den Vorstandsmitgliedern b) bis d) kann höchstens ein Mitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) sein.

3) Die Wahl ist entsprechend § 10 (Wahlordnung) durchzuführen.

4) Die Amtszeit des Vorstands endet einen Monat nach der Wahl des neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.

(Anm. des Vorstands: die Realität hat gezeigt, dass das nicht notwendig ist)

5) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ergänzen.

6) Vorstandsmitglieder sind vor Ablauf einer Amtsperiode mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung abwählbar, sofern die Einladung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält.

§ 9 Stellung des Vorstands

- 1) Der Vorsitzende vertritt im Zusammenwirken mit einem seiner Stellvertreter oder mit dem Schatzmeister den Verband im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Im Übrigen führt der Vorsitzende die laufenden Verbandsgeschäfte, sofern nicht durch diese Satzung oder einen Vorstandsbeschluss anders bestimmt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen ihren Wohnsitz im Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland haben.
- 4) Der Vorstand tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen.
- 5) Der Vorstand ist in Sitzungen mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse können auch anlässlich von Telefonkonferenzen gefasst werden. In diesem Fall wird eine Telefonkonferenz wie eine Sitzung unter Anwesenden behandelt.
Beschlüsse können auch ohne eine Sitzung auf schriftlichem oder elektronischem Wege (per Brief, Fax oder Email) gefasst werden. In diesem Fall werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.

In jedem Fall ist die Beschlussfassung in geeigneter Form zu protokollieren.

§ 10 Wahlordnung

Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gilt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage).

§ 11 Projektgruppen

Projektgruppen unterstützen den Vorstand bei der Verbandsarbeit

Projektgruppen können auf Vorschlag von Mitgliedern oder des Vorstands gegründet werden. Sie bestehen aus einem Projektverantwortlichen und ggf. einem Projektteam.

Der Projektverantwortliche erstellt einen detaillierten Projektplan einschließlich Ziel, Zeitplan und Budget und berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Fortschreiten des Projektes.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der

Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2) Ist diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung und unter Beachtung von § 7 Abs. 2 ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie e.V. (www.gmds.de), die es ausschließlich für die Ausbildungsförderung im Bereich der medizinischen und naturwissenschaftlichen Dokumentation zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit erfolgter Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Anlage zu § 10 der Satzung:

WAHLORDNUNG

§ 1 Wahlverfahren

Die Mitglieder des Vorstands werden von den wahlberechtigten Mitgliedern in unmittelbarer, freier und geheimer Mehrheitswahl ausschließlich durch Briefwahl oder per elektronischer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann per Brief, online oder in einer Kombination möglich sein. Der Vorstand entscheidet über die eingesetzten Möglichkeiten. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, die Emailadressen und Änderungen der Emailadressen dem Verband mitzuteilen.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle gem. § 7 der Wahlordnung eingetragenen ordentlichen Mitglieder des Verbandes sowie Ehrenmitglieder. Wählbar sind grundsätzlich alle ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung. Hierbei ist jedoch § 8 Abs. 2 der Satzung zu beachten.

§ 3 Wahltag

Der Wahlleiter legt in Absprache mit dem Vorstand die Frist zum Eingang der Wahlbriefe bzw. der elektronischen Stimmabgaben fest. Die Frist beträgt mindestens einen Monat. Der Vorstand des Verbandes bestimmt Termin und Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 4 Wahlleiter

Zur Durchführung der Wahl wird vom Vorstand

- a) ein Wahlleiter bestellt. Der Wahlleiter muss nicht Mitglied des Verbandes sein.
- b) Der Vorstand gibt durch Rundschreiben (schriftlich oder per Email) Name und Anschrift des Wahlleiters bekannt.
- c) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus dem Wahlleiter, zwei Wahlhelfern und einem Schriftführer. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen keine Kandidaten sein. Der Wahlleiter bestimmt Wahlhelfer und Schriftführer,

§ 5 Aufstellung der Wahlvorschlagsliste

Der Wahlleiter bittet durch Rundschreiben (schriftlich oder per Email) um Wahlvorschläge. Die Form der Wahlvorschläge wird vom Wahlleiter vorgegeben. Wahlvorschläge kann jedes Mitglied an den Wahlleiter richten.

§ 6 Wahlliste

Die Wahlliste enthält die endgültigen Kandidaten und wird durch den Wahlleiter aufgestellt.

§ 7 Wählerverzeichnis

Der Vorstand übergibt dem Wahlleiter eine Liste aller wahlberechtigten Mitglieder des Verbandes. Jedes wahlberechtigte Mitglied ist durch eine fortlaufende Wahlnummer auf dieser Liste zu kennzeichnen.

§ 8 Wahlunterlagen

1) Allen wahlberechtigten Mitgliedern werden die Wahlunterlagen durch Rundschreiben (schriftlich oder per Email) zugestellt.

2) Die Wahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen, die auch als Download oder als Webseite zur Verfügung gestellt werden können:

- a) Brief bzw. Email des Wahlleiters mit Bekanntgabe der Frist für die Wahl und von Termin und Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie die Wahlanleitung,
- b) Wahlliste mit Vorstellung der Kandidaten,
- c) Wahlumschlag bei schriftlicher Wahl, bzw. Anleitung bei elektronischer Wahl (mit Wahlnummer nach § 7 der Wahlordnung),
- d) Stimmzettel (in Papierform oder elektronisch),
- e) Umschlag mit Adresse des Wahlleiters für die Rücksendung des Wahlbriefes bei schriftlicher Wahl.

§ 9 Durchführung der Wahl

1) Fristgerecht eingegangene Stimmabgaben werden beim Wahlleiter bis zum Wahltag ungeöffnet gelagert. bzw. auf einem Server unausgewertet und ungelesen gespeichert. Das Risiko des fristgerechten Eingangs liegt beim Absender.

2) Der Eingang der Stimmabgaben ist im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.

3) Schriftliche Stimmabgaben, die nach dem festgesetzten Termin eingehen, verbleiben bei den Wahlunterlagen des neuen Vorstands. Sie werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Bei elektronischer Wahl ist die verspätete Stimmabgabe nicht möglich.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- 1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 2) Die Ausübung von mehreren Ämtern ist nicht zulässig.
- 3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem an Jahren jüngsten Mitglieds des Wahlausschusses gezogene Los.

§ 11 Ungültige Stimmzettel bzw. elektronische Stimmabgaben

- 1) Über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln bzw. elektronischen Stimmabgaben entscheidet der Wahlleiter.
- 2) Ungültig sind Stimmzettel bzw. elektronische Stimmabgaben,
 - a) die nicht im vorgesehenen Umschlag zurückgeschickt wurden oder nicht mehr als solche erkennbar sind, bzw. nicht im vorgesehenen elektronischen Verfahren übermittelt wurden.
 - b) die außer den Wahlkreuzen noch irgendeine Kennzeichnung tragen.
 - c) wenn für ein Amt mehr als die zulässige Stimmenzahl vergeben wurde.
 - d) wenn sich in einem Wahlumschlag mehr als ein Stimmzettel befindet.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- 1) Der Wahlleiter gibt an dem nach § 3 der Wahlordnung festgelegten Termin und Ort das Wahlergebnis bekannt. Der Wahlleiter fordert die Gewählten zur Erklärung über die Annahme der Wahl auf, wobei diese Aufforderung auch schriftlich oder per Email erfolgen kann. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich. Findet die Bekanntgabe im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt, muss die Einladung hierzu einen gesonderten Tagesordnungspunkt enthalten. Alternativ dazu kann die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses auch auf der Homepage des Verbandes oder in einem Rundschreiben an alle Mitglieder (schriftlich oder elektronisch) erfolgen.
- 2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb von 14 Tagen keine gegenteilige Erklärung beim Wahlleiter eingeht.

§ 13 Nachrücken von Wahlkandidaten

Das Nachrücken von Kandidaten im Falle des Ablehnens der Wahl richtet sich nach der höchsten Stimmenzahl.

§ 14 Anfechtung der Wahl

1) Einspruch gegen die Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter schriftlich per Einschreiben einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchführenden zuzusenden.

2) Ein Rechtsmittel kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

3) Eine Wahl kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind zwölf Monate nach Ablauf des Wahltags bei dem Vorsitzenden des Verbandes unter Verschluss zu verwahren. Danach sind sie zu vernichten. Elektronische Wahldaten sind binnen einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses auf einem Medium zu sichern, das entsprechend beim Vorsitzenden zu lagern und nach zwölf Monaten zu vernichten ist. Wenn verfügbar soll auch die Webanwendung auf dem Medium gesichert werden, mit dem die Wahl durchgeführt, bzw. die Daten erzeugt wurden. Die Daten auf dem Medium sollen gegen Veränderung gesichert sein. Binnen einer Woche nach Eingang des Mediums beim Vorsitzenden sind die Wahldaten vom Server zu löschen.

§ 16 Wahlprotokoll

Über die Wahl ist vom Schriftführer des Wahlausschusses ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zu übergeben.

§ 17 Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen kann die Wahl (Abgabe der Wahlbriefe, Auszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses) auch während der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Wahlunterlagen werden in jedem Fall rechtzeitig vorher allen Mitgliedern per Post oder Email zugesandt.